

AUSFERTIGUNG

23-6421.2-1-3520

Verordnung

des Landratsamtes Landshut über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Pfeffenhausen (Landkreis Landshut) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rottenburger Gruppe, Ritter-Hans-Ebron-Str. 2, 84056 Rottenburg a. d. Laaber / Pattendorf aus den Brunnen I+II im Gewinnungsgebiet Baldershausen

Vom 02.01.2016

Das Landratsamt Landshut erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585) i. V. m. Art. 31 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Rottenburger Gruppe, Ritter-Hans-Ebron-Str. 2, 84056 Rottenburg a. d. Laaber / Pattendorf aus den Brunnen I+II im Gewinnungsgebiet Baldershausen, wird in der Gemeinde Pfeffenhausen das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) das Schutzgebiet besteht aus

- 2 Fassungsbereichen,
- 1 engeren Schutzzone,
- 1 weiteren Schutzzone

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1: 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Landshut und in der Gemeindekanzlei Pfeffenhausen niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engeren Schutzzonen und die weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über Tagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.2)	---	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2	Anlagen nach § 62 Abs.1 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs.3 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zulässig - für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, - für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohleabdichtung, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist	verboten
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwas- ser oder - Einleitung oder Versicke- rung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepum- pen ins Grundwasser - Gewinnung von oberflä- chennaher Geothermie mit Erdwärmesonden und Grundwasserwärmepum- pen zu errichten oder zu erwei- tern	verboten	
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abflie- ßenden Wassers zu errich- ten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFriV wird hingewiesen)	- nur zulässig bei ausreichender Rei- nigung durch flächenhafte Versicke- rung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Fil- teranlagen ¹ - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich ge- nutzten Grundstücken	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zu- gehörige Anlagen zu errich- ten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwas- ser, wenn die Dichtheit der Entwässe- rungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wieder- kehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Was- serschutzgebiets gesammeltem Ab- wasser verboten)	verboten
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Hand- lungen		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig für klassifizierte Stra- ßen, wenn die „Richtlinien für bau- technische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiSt- Wag)“ in der jeweils geltenden Fas- sung beachtet werden und - wie in Zone II	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt- öffentliche Wege, Eigen- tümerwege und Privat- wege und - bei breitflächigem Versi- ckern des abfließenden Wassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errich- ten oder zu erweitern	verboten	

¹ siehe. ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
4.3	wassergefährdende, auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel, Asphaltfräsgut, Bauschutt u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten	
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen	verboten
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
5.	bei baulichen Anlagen		
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
5.4	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ²	verboten	
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfermentbereitung zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m ³ entsprechend Nr. 5.4	verboten
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - auf Grünland vom 1.11. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Ackerland vom 15.10. bis 01.03. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Brachland	

² Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilo und Sickersaftableitung“).

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkaltschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
6.4	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.10. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 1.4. eingearbeitet werden.	
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6)	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---	verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.11	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässerungssystem zulässig	verboten
6.12	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.13	Rodung, Kahlschlag größer als 5000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	verboten, (ausgenommen bei Kalamitäten)	
6.14	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Landshut kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 - 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 - 2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Landshut vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamts Landshut zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den § 52 Abs. 4, §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Landshut zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Landshut zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den § 52 Abs. 4, §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. Art. 32 BayWG i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach § 52 Abs. 4 WHG besteht.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 8a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Aufhebung der bisherigen Wasserschutzgebietsverordnung

Die bisherige Wasserschutzgebietsverordnung vom 10.10.2001, bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 34 vom 17.10.2001, wird aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Landshut in Kraft.

Landshut, den 02.01.2016

Landratsamt Landshut

Bartsch

Bartsch
Oberregierungsrätin



Anlage 1

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III) sind nur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWs.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAWs werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

Wassergefährdende Stoffe

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit - VwV wassergefährdende Stoffe (VwVwS)“ zu beachten (abrufbar im Internet: www.umweltbundesamt.de/wgs/wgs-index.htm).

Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrunde gelegt.

Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS vom 17.05.1999 beispielhaft aufgeführt. Ebenso sind viele Abfälle wassergefährdende Stoffe.

WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
Biodiesel"; schweres Heizöl reine Schmieröle auf Mineralölbasis Ethanol (Alkohol, Brennspritus) Glykol (in Kühlmitteln) Essigsäure (Entkalker) Salzsäure Schwefelsäure (z.B. in Autobatterien) Auftausalz, Viehsalz Düngemittel wie Flüssigdünger AHL Ammoniumnitrat, -sulfat Kaliumnitrat, -sulfat Dicyandiamid (DIDIN)	Dieselmotortreibstoff; leichtes Heizöl Schmieröle auf Mineralölbasis mit Zusätzen (Motorenöl, Hydrauliköl, Getriebeöl) Dichlormethan (in Abbeizmitteln) Formaldehyd (als Konservierungsmittel in Lacken und Klebern) Natriumhypochlorit (Chlorbleichlauge) Toluol, Xylol (in sog. Nitroverdünnern) einige Pflanzenschutzmittel, z.B. Terbutylazin Bentazon Ethephon	Ottomotortreibstoffe (Benzin, Super) Altöle einige Lösungsmittel, z.B. Tetrachlorethen (chem. Reinigung) Trichlorethen (zur Metallentfettung) Quecksilber Teer (Abdichtungsmittel) die meisten Pflanzenschutzmittel, z.B. Cypermethrin Lindan Isoproturon

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Ziffer 5 a:

1. mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40	Stück	(1Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen	65	Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150	Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300	Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3.500	Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
- sonst. Mastgeflügel	10.000	Stück	(100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2. mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

3. mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

4. Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwas-

serschutz gewährleistet ist.

Ziffer 5 b:

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAWS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWS flüssigkeits- undurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAWS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau

- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Anlage 2

Schutzgebietsvorschlag Gewinnungsgebiet Baldershausen/ ZVVV Rottenburger Gruppe

Flurstücksverzeichnis

Stand: 05.04.2011

Zone	Flurnummer	Gemeinde u. Gemarkung
WI		Gemeinde Rottenburg a. d. Laaber u. Gemarkung Niederhatzkofen
WI	1920T	Gemeinde Rottenburg a. d. Laaber u. Gemarkung Niederhatzkofen
WII		Gemeinde Rottenburg a. d. Laaber u. Gemarkung Niederhatzkofen
WII	1888/4T	Gemeinde Rottenburg a. d. Laaber u. Gemarkung Niederhatzkofen
WII	1920T	Gemeinde Rottenburg a. d. Laaber u. Gemarkung Niederhatzkofen
WII	1920/6T	Gemeinde Rottenburg a. d. Laaber u. Gemarkung Niederhatzkofen
WII	1920/7T	Gemeinde Rottenburg a. d. Laaber u. Gemarkung Niederhatzkofen
WIII		Gemeinde Rottenburg a. d. Laaber u. Gemarkung Niederhatzkofen
WIII	1872T	Gemeinde Rottenburg a. d. Laaber u. Gemarkung Niederhatzkofen
WIII	1873T	Gemeinde Rottenburg a. d. Laaber u. Gemarkung Niederhatzkofen
WIII	1874/1	Gemeinde Rottenburg a. d. Laaber u. Gemarkung Niederhatzkofen
WIII	1888/4T	Gemeinde Rottenburg a. d. Laaber u. Gemarkung Niederhatzkofen
WIII	1897/2T	Gemeinde Rottenburg a. d. Laaber u. Gemarkung Niederhatzkofen
WIII	1920/2T	Gemeinde Rottenburg a. d. Laaber u. Gemarkung Niederhatzkofen
WIII	1920/3T	Gemeinde Rottenburg a. d. Laaber u. Gemarkung Niederhatzkofen
WIII	1920/4T	Gemeinde Rottenburg a. d. Laaber u. Gemarkung Niederhatzkofen
WIII	1920/5T	Gemeinde Rottenburg a. d. Laaber u. Gemarkung Niederhatzkofen
WIII	1920/6T	Gemeinde Rottenburg a. d. Laaber u. Gemarkung Niederhatzkofen
WIII	1920/7T	Gemeinde Rottenburg a. d. Laaber u. Gemarkung Niederhatzkofen
WIII	1920T	Gemeinde Rottenburg a. d. Laaber u. Gemarkung Niederhatzkofen
WIII		Gemeinde Rottenburg a. d. Laaber u. Gemarkung Oberlauterbach
WIII	1003/2	Gemeinde Rottenburg a. d. Laaber u. Gemarkung Oberlauterbach
WIII	1003	Gemeinde Rottenburg a. d. Laaber u. Gemarkung Oberlauterbach
WIII	1004	Gemeinde Rottenburg a. d. Laaber u. Gemarkung Oberlauterbach
WIII	1005	Gemeinde Rottenburg a. d. Laaber u. Gemarkung Oberlauterbach
WIII	1006	Gemeinde Rottenburg a. d. Laaber u. Gemarkung Oberlauterbach
WIII	1007	Gemeinde Rottenburg a. d. Laaber u. Gemarkung Oberlauterbach
WIII	1008	Gemeinde Rottenburg a. d. Laaber u. Gemarkung Oberlauterbach
WIII	1009	Gemeinde Rottenburg a. d. Laaber u. Gemarkung Oberlauterbach
WIII	1010	Gemeinde Rottenburg a. d. Laaber u. Gemarkung Oberlauterbach
WIII	1013/1T	Gemeinde Rottenburg a. d. Laaber u. Gemarkung Oberlauterbach
WIII	1013T	Gemeinde Rottenburg a. d. Laaber u. Gemarkung Oberlauterbach
WIII		Gemeinde Pfeffenhausen u. Gemarkung Oberlauterbach
WIII	137	Gemeinde Pfeffenhausen u. Gemarkung Oberlauterbach
WIII	141	Gemeinde Pfeffenhausen u. Gemarkung Oberlauterbach
WIII	142	Gemeinde Pfeffenhausen u. Gemarkung Oberlauterbach

WIII	135/13	Gemeinde Pfeffenhausen u. Gemarkung Oberlauterbach
WIII	135/14	Gemeinde Pfeffenhausen u. Gemarkung Oberlauterbach
WIII	135/18	Gemeinde Pfeffenhausen u. Gemarkung Oberlauterbach
WIII	135/6	Gemeinde Pfeffenhausen u. Gemarkung Oberlauterbach
WIII	141/1	Gemeinde Pfeffenhausen u. Gemarkung Oberlauterbach
WIII	143/1	Gemeinde Pfeffenhausen u. Gemarkung Oberlauterbach
WIII		Gemeinde Pfeffenhausen u. Gemarkung Niederhornbach
WIII	385	Gemeinde Pfeffenhausen u. Gemarkung Niederhornbach
WIII	586	Gemeinde Pfeffenhausen u. Gemarkung Niederhornbach
WIII	587	Gemeinde Pfeffenhausen u. Gemarkung Niederhornbach
WIII	589	Gemeinde Pfeffenhausen u. Gemarkung Niederhornbach
WIII	603	Gemeinde Pfeffenhausen u. Gemarkung Niederhornbach
WIII	604	Gemeinde Pfeffenhausen u. Gemarkung Niederhornbach
WIII	384/9	Gemeinde Pfeffenhausen u. Gemarkung Niederhornbach
WIII	587/2	Gemeinde Pfeffenhausen u. Gemarkung Niederhornbach
WIII	604/1	Gemeinde Pfeffenhausen u. Gemarkung Niederhornbach
WIII		Gemeinde Pfeffenhausen u. Gemarkung Niederhatzkofen
WIII	2010	Gemeinde Pfeffenhausen u. Gemarkung Niederhatzkofen
WIII	2012	Gemeinde Pfeffenhausen u. Gemarkung Niederhatzkofen
WIII	2013	Gemeinde Pfeffenhausen u. Gemarkung Niederhatzkofen
WIII	2014	Gemeinde Pfeffenhausen u. Gemarkung Niederhatzkofen
WIII	2015	Gemeinde Pfeffenhausen u. Gemarkung Niederhatzkofen
WIII	2016	Gemeinde Pfeffenhausen u. Gemarkung Niederhatzkofen
WIII	2017	Gemeinde Pfeffenhausen u. Gemarkung Niederhatzkofen
WIII	2013/1	Gemeinde Pfeffenhausen u. Gemarkung Niederhatzkofen

